

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

**Mutation
RRB 1449
vom 16.10.2007**



**GEMEINDE ORMALINGEN
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT**

STRASSENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Inhalt	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Organisation	4
Art. 4 Definitionen	5
2. PLANUNG UND FINANZIERUNG	6
Art. 5 Strassennetzplan	6
Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan	6
Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss	7
Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen	7
Art. 9 Vorfinanzierung	7
Art. 10 Übernahme Privatstrassen	7
Art. 11 Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone	7
3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	8
3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	8
Art. 12 Bauprojekt	8
Art. 13 Landerwerksarten	8
Art. 14 Orientierungsversammlung	8
3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	8
Art. 15 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	8
Art. 16 Plangenehmigung	9
3.3 Landerwerb, Entschädigung	9
Art. 17 Regel und Ausnahme	9
Art. 18 Freihändiger Landerwerb	9
Art. 19 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	9
Art. 20 Entscheid des Enteignungsgerichts	10
4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	11
Art. 21 Zuständigkeit	11
Art. 22 Baubeginn	11
Art. 23 Werkleitungen	11
Art. 24 Instandstellung	11
5. UNTERHALT UND WINTERDIENST	12
Art. 25 Zuständigkeit	12
Art. 26 Winterdienst	12
Art. 27 Beleuchtung	12
6. VORTEILSAUSGLEICHUNG	13
Art. 28 Kostentragung	13
Art. 29 Landerwerbskosten	13
Art. 30 Baukosten	13
Art. 31 Beitragsperimeterplan (vgl. auch Erläuterungsskizze im Anhang)	14
Art. 32 Verteilung Landerwerbskosten	14
Art. 33 Verteilung Baukosten	15
Art. 34 Kostenverteilungstabelle	16
Art. 35 Provisorische Beitragsverfügung	16

Art. 36	Beitragsverfügung	16
Art. 37	Rechtsmittel	17
7.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	18
Art. 38	Zuständigkeit	18
Art. 39	Gemeingebrauch	18
Art. 40	Gesteigerter Gemeingebrauch	18
Art. 41	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen	19
8.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	20
Art. 42	Stützmauern und Einfriedigungen	20
Art. 43	Gartenanlagen und Vorplätze	20
Art. 44	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	20
Art. 45	Strassennamen, Gebäudenummern	20
9.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 46	Rechtspflege	21
Art. 47	Strafen	21
Art. 48	Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 49	Inkraftsetzung	21
10.	BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	22
10.1	Gemeinde	22
10.2	Kanton	22
11.	ANHANG	23
	Abgrenzung Beitragsperimeter (zur Orientierung)	23

Abkürzungen

EntG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum RBG BL
StraG	Strassengesetz BL
EGZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindegesetz BL

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

Art. 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

Art. 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feld- und Forstwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

3

Im Waldareal gelten für die Bewilligung und Benutzung von Wegen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

Art. 3 Organisation

1

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

2

Zur Begutachtung besonderer Fragen des Verkehrswesens kann vom Gemeinderat eine Kommission eingesetzt werden. Die Kommissionsmitglieder bestehen aus der mit dem Verkehrswesen beauftragten Person sowie vier weiteren Personen.

3

Die vor die Gemeindeversammlung gelangenden Planungs- und Strassenprojekte sind jeweils durch die Planungskommission begutachten zu lassen.

Art. 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden, respektive wenn bereits Anwänderbeiträge errichtet worden sind.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

Art. 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. Im Waldareal gilt für den Bau und den Unterhalt die Waldgesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen. Weiter werden Gebiete bezeichnet, welche für verkehrsberuhigte Zonen vorgesehen sind. Die Festlegung dieser Zonen erfolgt nach separatem Verfahren.

5

Entsprechend der Klassierung im Strassennetzplan haben die Anlagen in der Regel folgende Breiten aufzuweisen:

- Sammelstrassen 5.50 m
- Trottoir bei Sammelstrassen 1.50 m
- Erschliessungsstrassen 5.00 m

Weitere Anlagen und -teile werden nach Massgabe der Nutzung im Bauprojekt festgelegt.

Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitem den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Entlang von Fusswegen werden in der Regel keine Baulinien gelegt.

Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss.

Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen~ die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen. Für den Bau und Unterhalt der Strassen im Wald ist zudem die Forstgesetzgebung zu berücksichtigen.

Art. 9 Vorfinanzierung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung) ¹.

Art. 10 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

2

Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

Art. 11 Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone

Für die Anlegung von Feldwegen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend Felderregulierungen und diejenigen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

¹ § 84 RBG

3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

Art. 12 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefälleverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan, die provisorische Kostenverteilungstabelle.

Art. 13 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-², Quartierplan-³, Enteignungsverfahren⁴ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

Art. 14 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

Art. 15 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren⁵ oder das abgekürzte Verfahren⁶ durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen⁷.

² § 55 ff RBG

³ § 37 ff RBG

⁴ § 38 ff EntG

⁵ § 43 EntG und § 40 EntG

⁶ § 43 EntG und § 41 EntG

⁷ § 44 Absatz 1 EntG

Art. 16 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren⁸ oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren⁹.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung¹⁰.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben¹¹.

3.3 Landerwerb, Entschädigung**Art. 17 Regel und Ausnahme**

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

1

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

Art. 18 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

Art. 19 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein¹².

⁸ § 40 Absatz 3 EntG

⁹ § 41 Absatz 2 EntG

¹⁰ § 43 Absatz 3 EntG

¹¹ § 43 Absatz 2 EntG

¹² § 38 ff EntG

Art. 20 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

Art. 21 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher¹³.

Art. 22 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

Art. 23 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftgemäss erfolgen.

Art. 24 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der Verkehrsanlage zu zählen.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

4

Bei Feldwegen wird durch die Gemeinde die Rohplanie erstellt, die Anstösser haben Feinplanie und Ansaat auszuführen.

¹³ § 33 Absatz 3 Stra G

5. UNTERHALT UND WINTERDIENST

Art. 25 Zuständigkeit

1

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁴ sowie die Vorgaben der Winterdienstplanung.

2

Für die dem Kanton gehörenden Strassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes sowie allfällige zwischen Kanton und Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

Art. 26 Winterdienst

1

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

3

Für die Freihaltung der Verkehrsflächen bei bevorstehender Schneeräumung gilt Art. 20 Abs. 3 der Eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln.

4

Auf die Schneeräumung ist zu verzichten, wenn eine Verkehrsfläche durch den Gemeinderat als Schlittelweg ernannt, entsprechend signalisiert und gekennzeichnet ist.

Art. 27 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

¹⁴ § 27 ff StraG

6. VORTEILSAUSGLEICHUNG

Art. 28 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

Art. 29 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzensschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

Art. 30 Baukosten

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung (Studien, Bau- und Strassenlinienplan)
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

Art. 31 Beitragsperimeterplan (vgl. auch Erläuterungsskizze im Anhang)

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderen Verhältnissen: Die Fläche wird nach Massgabe des Vor- oder Nachteils einbezogen.

3

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

4

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 30 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

5

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

Art. 32 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	100 %	---
b. Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	---	100 %
c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone und Forstwege (Eigentum Gemeinde)	100 %	---
d. Erschliessung öffentlicher Werke und Anlagen	---	100 %

Art. 33 Verteilung Baukosten

1

Die Baukosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
NEUANLAGEN (im Sinne Art. 4 Ziffer 1):		
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan:		
- Sammelstrassen	50 %	50 %
- Erschliessungsstrassen	66 ² / ₃ %	33 ¹ / ₃ %
b. Separate Fusswege; separate nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr; Wege ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %
c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone und Forstwege (Eigentum Gemeinde)	50 %	50 %
d. Erschliessung öffentlicher Werke und Anlagen	---	100 %

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
NEUANLAGEN (im Sinne Art. 4 Ziffer 1):		
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan:		
- Sammelstrassen	33 ¹ / ₃ %	66 ² / ₃ %
- Erschliessungsstrassen	33 ¹ / ₃ %	66 ² / ₃ %
b. Separate Fusswege; separate nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr; Wege ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %
c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone und Forstwege (Eigentum Gemeinde)	50 %	50 %
d. Erschliessung öffentlicher Werke und Anlagen	---	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z. B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

Art. 34 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

Art. 35 Provisorische Beitragsverfügung *siehe Erwägungen RRB*

- 1
Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, beschliesst der Gemeinderat den provisorischen Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilung.
- 2
Die voraussichtliche Höhe der Beitragspflicht wird den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich und eingeschrieben eröffnet.
- 3
Gegen die provisorische Beitragsverfügung kann innert 10 Tagen beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 4
Wird eine Planaufgabe durchgeführt, kann während der Auflagefrist beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden¹⁵.

Art. 36 Beitragsverfügung

- 1
Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung.
- 2
Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- 3
Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Ergänzungsarbeiten, die nicht in einem Zuge mit der übrigen Ausführung erstellt werden können, hemmen die Fälligkeit nicht.
- 4
In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Die Stundung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone ist nicht möglich¹⁶.

¹⁵ § 96 Absatz 2 EntG

¹⁶ Mit dem Inkrafttreten des RBG wurde § 92 Absatz 3 EntG aufgehoben.

Art. 37 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden¹⁷.

2

In der Beitragsverfügung ist auf das Rechtsmittel unter Absatz 1 hinzuweisen¹⁸.

¹⁷ § 96 Absatz 2 EntG

¹⁸ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

Art. 38 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

Art. 39 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

3

Der Gemeinderat kann von Fahrzeughaltern für regelmässiges Dauerparkieren über Nacht auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung pro Fahrzeug und Monat ist von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen¹⁹.

2

Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen²⁰.

3

Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden²¹.

4

Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.

¹⁹ § 42 Absatz 1 StraG

²⁰ § 42 Absatz 2 StraG

²¹ § 42 Absatz 4 StraG

8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

Art. 42 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung²².

2

Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt²³.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

Art. 43 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

Art. 44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen²⁴ sowie für Ausfahrten²⁵ und Reklameeinrichtungen²⁶ gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

Art. 45 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

²² § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Absatz 1 RBG; § 92 Absatz 1 RBV; § 94 Absatz 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

²³ § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV

²⁴ § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

²⁵ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

²⁶ § 105 RBG

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden²⁷ und das Beschwerdeverfahren²⁸ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 47 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft²⁹.

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das bisherige Strassenreglement vom 04.04.1978 aufgehoben.

Art. 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²⁷ §§ 171a -171p GemG

²⁸ § 172 - § 176 GemG

²⁹ § 46 Absatz 2 GemG

10. BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

10.1 Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	14. November 2006
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	8. Dezember 2006
Referendumsfrist:	9.12.2006 - 8.1.2007
Urnenabstimmung:	---

Namens des Gemeinderates:

Der/Die Präsident/in:



Der/Die Gemeindeverwalter/in:



10.2 Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. ~~1449~~ vom **16. Okt. 2007**

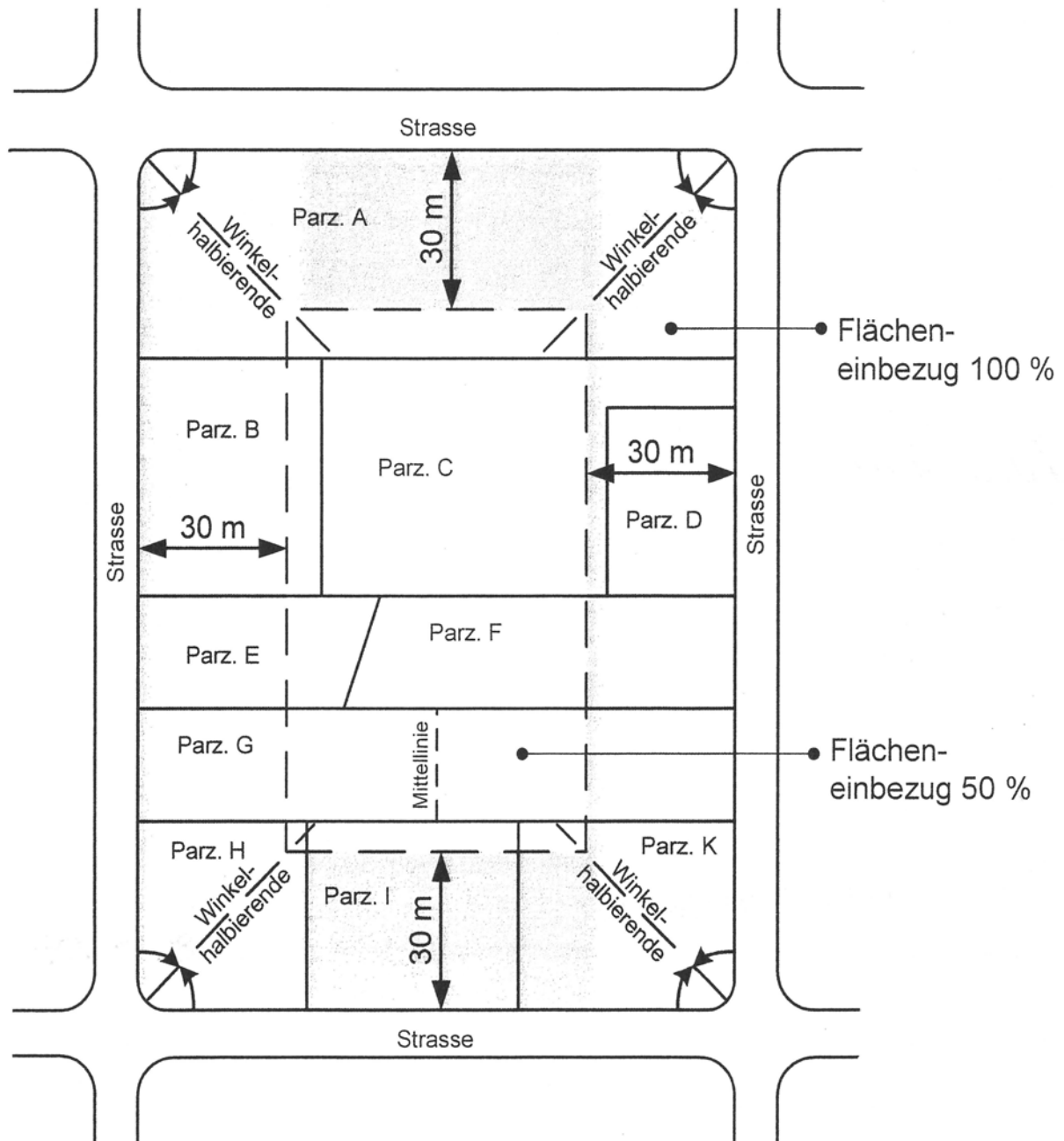
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. **42** vom **18.10.07**

Der Landschreiber:



11. ANHANG

Abgrenzung Beitragsperimeter (zur Orientierung)



Legende

— Pazellengrenze

----- Perimeter Flächeneinbezug 100% / 50 %